

Auszug aus dem
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 558c Mietspiegel



- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.
- (4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über den näheren Inhalt von Mietspiegeln und das Verfahren zu deren Erstellung und Anpassung einschließlich Dokumentation und Veröffentlichung.



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 0910080345

Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn
Neue Finien 2
28832 Achim

Telefon: 0 42 02/96 91-0
Telefax: 0 42 02/96 91-33
eMail: info@ehrhorn.de
Internet: www.ehrhorn.de

Bürozeiten:
Montag - Freitag
07.30 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Datenschutzinformation:
www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf